
Änderungen 2012 im Sozialrecht

Neue SGB II (Hartz IV) Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ab dem 01.01.2012 gelten neue Regelbedarfsstufen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für alleinstehende Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Hartz IV) erhöht sich der Regelbedarf ab Jahresbeginn auf monatlich 374 Euro für Alleinstehende und Alleinerziehende; für Partner, die in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben auf 337 Euro, für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen und keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Partner führen, beträgt der Regelsatz 299 Euro; für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre 287 Euro; für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre 251 Euro und für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre 219 Euro. Die Erhöhung der Regelbedarfsstufen wirkt sich ebenfalls auf einzelne Mehrbedarfe aus, wie zum Beispiel der Mehrbedarf bei Alleinerziehung, der sich ebenfalls anteilig erhöht. Die Jobcenter erlassen in der Regel entsprechende Änderungsbescheide von Amts wegen. Sofern ein Hilfebedürftiger keinen solchen erhält, sollte dieser sich direkt an das für ihn zuständige Jobcenter wenden und – sofern die Widerspruchsfrist von einem Monat des letzten Bewilligungsbescheides bereits abgelaufen ist – einen Überprüfungsantrag stellen.

Neuer Grundfreibetrag für Bundesfreiwillige, die mit Arbeitslosengeld II aufstocken

Personen, die an einem Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst teilnehmen und als „Aufstocker“ ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten künftig von ihrem Taschengeld einen pauschalierten Abzug von 175 Euro monatlich. Es wird damit sichergestellt, dass durch die neue Regelung kein BFD`ler schlechter gestellt wird als z.B der geringfügig Beschäftigte.

Änderungen beim Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss wird künftig nur noch eine Ermessensleistung sein, d.h. die Behörde hat einen eigenen Entscheidungsspielraum, ob und wie sie diese Leistung innerhalb des gesetzlichen Rahmens fördert. Änderungen gibt es sowohl bei den Anspruchsvoraussetzungen als auch bei der Förderdauer: Voraussetzung für die Förderung ist künftig ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen statt bisher 90 Tage. In den ersten sechs Monaten wird der Gründungszuschuss in Höhe des zuletzt gezahlten Arbeitslosengeldes

geleistet zuzüglich 300 Euro monatlich als Pauschale für die soziale Absicherung anstelle von bisher neun Monaten. In den folgenden neun Monaten beträgt der Gründungszuschuss 300 Euro monatlich statt bisher sechs Monate.

Kurzarbeitergeld

Aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage enden die in der globalen Wirtschaftskrise eingeführten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld mit Ablauf des Jahres 2011.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Bei den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird ein alternatives Gutscheinverfahren eingeführt, sog. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, AVGS, z.B. für die Beauftragung privater Arbeitsvermittler. Für die Bezieher von Arbeitslosengeld gibt es einen Rechtsanspruch auf einen AVGS zur Vermittlung in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nach sechs Wochen Arbeitslosigkeit. Die mögliche Dauer einer betriebsnahen Erprobungsphase bei einem Arbeitgeber wird von vier auf bis zu sechs Wochen erhöht. Für Langzeitarbeitslose und junge Menschen mit schweren Vermittlungshemmnissen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wird die mögliche Dauer dieser Erprobungsphasen auf bis zu zwölf Wochen verlängert.

Förderung der beruflichen Weiterbildung älterer Beschäftigter

Aufgrund der grundsätzlichen Herausforderungen des demografischen Wandels werden die Förderungsmöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung älterer Arbeitnehmer weiterentwickelt. Bei der Förderung der Weiterbildung von älteren Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen wird die Möglichkeit einer anteiligen Übernahme der Weiterbildungskosten durch die Bundesagentur für Arbeit eröffnet. Befristet auf drei Jahre wird diese Weiterbildungsförderung auch für Beschäftigte unter 45 Jahren ermöglicht.

Eingliederungszuschüsse bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Die Eingliederungszuschüsse für Hilfebedürftige nach dem SGB II, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer abhängigen oder selbständigen Tätigkeit beenden, werden vereinheitlicht und gestrafft. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bleibt die Förderhöchstdauer von 36 Monaten beim Eingliederungszuschuss für weitere drei Jahre bis zum Ende des Jahres 2014

erhalten. Des Weiteren gelten unverändert erweiterte Fördertatbestände für Menschen mit Behinderung. Zur Vermeidung von Förderlücken werden die Regelungen zur Förderung der Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer, zum Eingliederungszuschuss für Ältere sowie zum Vermittlungsgutschein bis zum 31.03.2012 verlängert.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sowie Zuschüsse zum Arbeitsentgelt als öffentlich geförderte Beschäftigung bei SGB II (Hartz IV)

Die Regelungen der öffentlich geförderten Beschäftigung im SGB II werden zu zwei Maßnahmen zusammengefasst. Gefördert werden einerseits Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II) und andererseits Arbeitsverhältnisse durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (§ 16e SGB II). Beide Instrumente sind nachrangig zur Pflichtleistung der Vermittlung sowie zu den Ermessensleistungen zur Eingliederung, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zielen. Im Bereich des SGB III entfallen jedoch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen im Rahmen des SGB II (Hartz IV)

Die bisherige Regelung zu Darlehen/Zuschüssen für Selbständige im Leistungsbezug des SGB II (§ 16c SGB II) wird um die Möglichkeit ergänzt, gezielt Beratung und Kenntnisvermittlung zu fördern. Inbegriffen ist sowohl die Möglichkeit der Förderung von Coaching als auch der Begleitung bei der Unternehmensentwicklung und -abwicklung.

Wegfall des besonderen Pfändungsschutzes bei Sozialleistungsbezug

Zum 01.01.2012 wurde der bisherige Kontenpfändungsschutz, der bisher noch parallel zum neuen Kontenpfändungsschutz auf dem P-Konto bestand, ersatzlos gestrichen. Es wird künftig nur noch einen Pfändungsschutz und nur für solche Konten geben, die in ein P-Konto umgewandelt worden sind. Die Stellung eines Pfändungsschutzantrages nach § 850 I ZPO (§ 850k a.F. ZPO) beim zuständigen Amtsgericht ist für alle anderen Konten dann nicht mehr möglich.

Gravierende Änderungen ergeben sich auch für Bezieher von Sozialleistungen: Sowohl der bisherige 14-tägige Pfändungsschutz nach § 55 SGB I auch das Verrechnungsverbot von Sozialleistungen bei überzogenen Girokonto fallen weg bzw. werden erheblich eingeschränkt. Weiterhin werden Altpfändungen durch den Wegfall bestehender Freigabebeschlüsse gemäß § 850 I ZPO (§ 850k a.F. ZPO) wieder in vollem Umfang aufleben, wenn nicht

entsprechende Umwandlungen in P-Konten erfolgt sind.

Neuer Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 01.01.2012 beträgt 19,6% in der allgemeinen Rentenversicherung und 26% in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Anhebung der Altersgrenzen: Rente mit 67 beginnt schrittweise

Im Jahr 2012 startet für Neurentner die Rente mit 67 und damit die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Diese Anhebung beginnt 2012 für diejenigen, die im Jahr 1947 geboren sind: Diese Altersgrenze beträgt nun 65 Jahre und 1 Monat. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; später von zwei Monaten pro Jahrgang. Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze daher bei 67 Jahren liegen.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze wirkt sich auch auf andere Rentenarten aus. Bei der Altersrente für langjährig Versicherte mit 35 Versicherungsjahren bleibt es beim frühestmöglichen Renteneintritt mit 63 Jahren. Allerdings wird die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug dieser Altersrente schrittweise erhöht. Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird die Altersgrenze sowohl für den vorzeitigen als auch für den abschlagsfreien Bezug angehoben. Besonderer Vertrauensschutz besteht für Versicherte, die vor dem 01.01.2007 Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit abgeschlossen haben. Für sie bleiben die bisherigen Altersgrenzen gültig. Bei den auslaufenden Rentenarten Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit werden die Altersgrenzen nicht angehoben. Diese Altersrenten können allerdings nur noch Versicherte in Anspruch nehmen, die vor dem 01.01.1952 geboren wurden. Zusätzlich wird zum 01.01.2012 eine neue Rentenart eingeführt: Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Liegen mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung, selbständige Tätigkeit oder Pflege sowie mit Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes vor, können diese Versicherten weiter mit 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen. Der Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 01.01.2012 beträgt künftig 78,40 Euro.

Daniel van Heiden, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht